

dieser Formalitäten setzt das Mandat Nullität des Geschäfts und den Verlust der Forderung für den Juden. Außerdem schreibt es noch in Bezug auf die Darlehen der Juden an Christen vor, daß sie ganz in baarem Gelde oder in sächsischen Cassenbilletts bestehen müssen, und nicht etwa Waaren, Pretiosen, oder andere Mobilien, gegeben werden dürfen. Auf diese letzte Vorschrift bezieht sich nun das auch im Deputationsberichte erwähnte Mandat vom 17. Juni 1825. Dieses Mandat erweitert jene Bestimmung der neunten §. des vorerwähnten Mandats dahin: daß bei den fraglichen Darlehen auch inländische Staatspapiere zulässig sein sollen; wogegen es die Beschränkung ausspricht, daß nicht auch ausländische Staatspapiere oder Schuldverschreibungen einzelner Corporationen, die in anderer Hinsicht den inländischen Staatspapieren gleich stehen, dabei gebraucht werden dürfen. — Für jetzt habe ich nichts weiter zu bemerken.

Staatsminister v. Könneritz: Ist auch der Zusatz der Deputation in Beziehung auf die Erläuterungen vom 21. April 1815 und vom 17. Juni 1825 zwar in anderer Form gefaßt, als in der zweiten Kammer vorgeschlagen wurde, wonach jene Erläuterungen aufgehoben werden sollten, während sie gegenwärtig bloß für erledigt erklärt werden sollen, so kann ich doch nicht umhin, diesen Zusatz für vollkommen überflüssig zu halten. Was der Bericht von einem correctorischen Gesetze sagt, paßt nicht hierher, weil das Gesetz, was jetzt vorliegt, das Mandat von 1811 vollständig aufhebt, und daraus folgt, wie auch die Deputation selbst zugiebt, an sich schon, daß die Erläuterungen sich erledigen. Das Mandat von 1811 schreibt in Beziehung auf die Geschäfte mit Juden vor, daß die Darlehne durchaus in baarem Gelde bestehen müssen. Die Erläuterung vom 17. Juni 1825 sagt: Inländische Staatspapiere können nach dem Course als baar Geld angegeben werden. Auf ausländische Staatspapiere erstreckt es diese Bestimmung nicht, oder mit andern Worten, es bestimmt, daß ausländische Staatspapiere nicht wie baares Geld betrachtet werden sollen. Wenn aber die ganze Bestimmung aufgehoben wird, daß die Darlehne in baarem Gelde bestehen müssen, so scheint es ganz überflüssig zu sagen, daß auch jene Erläuterung sich erledige; denn es kommt sonach darauf gar nicht mehr an, ob das Darlehn in baarem Gelde erfolge.

Referent Domherr D. Schilling: Daß im Deputationsbericht ein correctorisches Gesetz erwähnt wird, hat seinen Grund darin, daß jedes Gesetz, welches eine Aenderung am bisherigen Rechte trifft, unter dem allgemeinen Namen eines correctorischen gefaßt wird, also ebensowohl ein solches, welches ein früheres Gesetz ganz aufhebt, als ein solches, welches nur theilweise etwas daran ändert, und welches speciell auch ein derogatorisches Gesetz genannt wird. In der juristischen Hermeneutik ist es nun als Grundsatz anerkannt, daß ein correctorisches Gesetz, sei es ein völlig aufzuhebendes oder ein bloß theilweise abändern, es striete erklärt werden müsse.

Bürgermeister Hübler: Wenn ich mich gegen den von unserer Deputation vorgeschlagenen Zusatz zu §. 1 des Gesetzesentwurfs nicht ausdrücklich erklärt habe, so ist das nur gesche-

hen, weil ich ihn für einen unschädlichen halte. Notwendig aber erscheint er mir durchaus nicht und ich muß ganz dem beistimmen, was der Herr Justizminister so eben darüber bemerkt hat. Wird durch den vorliegenden Gesetzesentwurf das Mandat vom 1. August 1811 aufgehoben und sonach für die Juden der Rechtszustand wieder herbeigeführt, wie er vor der Emanirung jenes Mandates bestanden und vermöge dessen zwischen den Darlehnsgeschäften der Christen und Juden irgend ein Unterschied nicht gemacht worden, so kann ich nicht glauben, daß irgend ein Richter in Sachsen künftig über die vollständige Erledigung des Rescriptes vom April 1815 und des Mandats von 1825 noch zweifelhaft sein und z. B. darüber sich noch Bedenken machen werde, ob ausländische Staatspapiere als Gegenstand des Darlehns eines Juden an einen Christen verwendet werden dürfen.

Prinz Johann: Ich halte dafür, daß, wenn der Zusatz, welchen die Deputation vorgeschlagen hat, nicht in das Gesetz käme, es doch zweifelhaft sein würde, ob die Erläuterungsmandate mit aufgehoben seien, wodurch Weiterungen veranlaßt werden könnten.

Referent Domherr D. Schilling: Ich füge hier hinzu, wie es bisher in den meisten vaterländischen Gesetzen geschehen ist, daß wenn ein früheres Gesetz aufgehoben wurde, auch aller folgenden Gesetze, die sich auf das frühere bezogen, Erwähnung geschah, und diese als mit aufgehoben erklärt wurden.

Staatsminister v. Könneritz: Das würde bedenklich sein, obwohl ich das nicht so bestimmt aussprechen will. Wenn man einmal das letzte Gesetz für mit erledigt erklären wollte, so weiß ich nicht, ob man das nicht einmal übersehen könnte. Denn bei einem solchen Conglomerat von Gesetzen könnte sehr leicht der Fall vorkommen, daß bei einem nicht besonders für aufgehoben erklärten Gesetze Zweifel entstanden. Bei dieser Gelegenheit muß ich noch erwähnen, daß wir in Bezug auf das Mandat von 1811 noch Erläuterungsverordnungen haben, die an die rechtsprechenden Behörden ergangen sind, und die hin und wieder auch in den Compendien angezogen werden, so daß Zweifel entstehen könnten.

Referent Domherr D. Schilling: Des ungedruckten Decrets von 1827 hat die Deputation in dem vorgeschlagenen Zusätze darum nicht gedacht, weil es, eben als ein ungedrucktes, nicht zur Kenntniß des Publikums gekommen, sondern bloß den rechtsprechenden Behörden zugeschickt worden ist, und nur durch die ausdrückliche Erwähnung desselben erst ein Zweifel im Publicum hätte angeregt werden können.

Präsident v. Gersdorf: Ich werde auf das zurückzukommen haben, was im Deputationsgutachten ausgedrückt ist. Sie will, daß im Eingange statt der Worte: „bei der Reichthigkeit, mit welcher die Vorschriften desselben umgangen werden können, keinen praktischen Nutzen gewährt“ gesetzt werde: „sich in seiner Ausführung nicht bewährt hat,“ und ich frage die Kammer: Ob sie diesen Vorschlag der Deputation annimmt?

— Einstimmig Ja! —

Präsident v. Gersdorf: Wir werden nun zum ersten